

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

**zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes
Niedersachsen zur Umsetzung des Überein-
kommens der Vereinten Nationen vom
13. Dezember 2006 über die Rechte von Men-
schen mit Behinderungen
(UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Bereich: Sozialpolitik

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Kerstin Pätzold

Stand: 30.03.2012

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

Der DGB begrüßt, dass der Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorliegt.

Über eine Beschreibung des Ist-Zustandes kommt der Aktionsplan jedoch leider nicht hinaus. Er ist sehr allgemein gehalten und beschreibt Bestehendes. Es fehlt an einer Zielbeschreibung, konkreten Maßnahmen und verbindlichen Zeitvorgaben. Auch gibt es keinerlei Ausführungen dazu, wie bei der konkreten Zielsetzung, Planung und Umsetzung Betroffene einbezogen werden. Auffällig ist, dass es keine Planungen der Landesregierung gibt, zusätzliche Landesmittel in die Umsetzung des Aktionsplans und der BRK zu investieren.

Positiv zu bewerten ist das Vorhaben der Landesregierung, Gesetze, Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf die Kompatibilität mit dem Übereinkommen hin zu überprüfen und ggf. zu verändern (S. 8).

Im Folgenden wird zu ausgewählten Handlungsfeldern Stellung genommen:

Frauen mit Behinderungen

Der DGB unterstützt das Vorhaben der Landesregierung, den Gender-Ansatz in Zukunft stärker zu berücksichtigen und zu überprüfen, ob die ‚Pflicht zur Beseitigung von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen‘ im Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) ausdrücklich geregelt werden soll. Der Feststellung im Aktionsplan, dass die Erhebung von Daten nicht immer die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern mit Behinderung beachtet, müssen konkrete Änderungen in der Datenerhebung folgen.

Bildung und Schule

Wie schon in der Stellungnahme des DGB zum Gesetzentwurf zur „Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen“ ausgeführt, ist für den DGB Inklusion in der Schule unerlässlich. Dieser Grundsatz muss für alle Schulstufen, einschließlich der Sekundarstufe II und der Berufsbildung, gelten.

Die im novellierten Schulgesetz verankerte, generelle Zusicherung der Inklusion ist in diesem Zusammenhang begrüßenswert, da so der Grundsatz, dass alle öffentlichen Schulen inklusive Schulen sind, festgeschrieben wird. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Prob-

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

lematisch ist jedoch die auch im Aktionsplan genannte vorgesehene Fortsetzung des Parallelsystems von allgemeinen Schulen und Förderschulen. Das entspricht nicht der UN-Konvention, die das Recht aller Kinder auf uneingeschränkte Teilhabe fordert und die Institution Schule verpflichtet, sich so zu verändern, dass diesem Recht Genüge getan werden kann.

Am Beispiel Österreich, das bereits 1993 das Wahlrecht eingeführt hat, wird deutlich, wie sich das ausgewirkt hat. Im Nationalen Bildungsbericht (2009) wird festgestellt, dass sich die Integrationsquote seit 2000/2001 bei 50 % eingependelt hat und seitdem stagniert. Der Bericht hält als Ergebnis fest: „Das Ausmaß getrennter bzw. gemeinsamer Erziehung und Bildung scheint beliebig zu sein und weniger vom Elternwunsch als den Einstellungen und Haltungen der Professionellen und dem vorhandenen Angebot abzuhängen“.

Professor Feyerer, Leiter des Instituts für inklusive Pädagogik an der Pädagogischen Hochschule in Linz, stellt fest: „Die Verankerung des Elternwahlrechts anstelle eines Rechtsanspruchs, wie es die UN-Konvention heute unmissverständlich vorsieht, hat zu einer „Alles ist möglich, aber nichts ist fix“-Politik geführt. In manchen Regionen kam es zu vorbildlichen Entwicklungen, in manchen Regionen zu einem heute höheren Segregationsquotienten als 1993. Insgesamt zu einer Doppelgleisigkeit und damit sicherlich zur teuersten Variante, der Aufrechterhaltung beider Systeme. Will man flächendeckende und leistbare Inklusion erreichen, ist das Elternwahlrecht also sicherlich kein Weg.“

In der Begründung zum „Gesetzesentwurf zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen“ der nds. Regierungskoalition heißt es: „Wenn aber Elternentscheidungen zu einer Über- oder Unterforderung der Kinder durch falsche Schulformwahl führen, dann müssen Kinder vor Scheitern, folgender Unlust oder gar völligem Schulversagen geschützt werden. Daher ist es notwendig, dass eine Schulwahlentscheidung der Erziehungsberechtigten im Interesse des Kindeswohls korrigiert werden kann.“

Was sich wie eine plausible und nachvollziehbare Argumentation im Interesse des Kindes anhört, hat aber im Kern nichts mit dem Recht auf inklusive Bildung zu tun. Dieses erfordert ja gerade, dass die Institutionen sich dem einzelnen Kind anpassen muss, während hier von dem alten Schulmodell ausgegangen wird, wonach das Kind zur Institution zu passen hat.

Einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung droht durch Elternwahlrecht und der Einflussnahme der Schulbehörden eine weitere Aussonderung. Schwerstmehrfachbehinderte mit einem hohen Pflegebedarf und Kinder mit auffälligem, sozial

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

unangepasstem oder selbst- und fremdaggressivem Verhalten können so von der Regelschule ferngehalten werden.

Das entspricht aber in keiner Weise dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention. Um die Idee einer inklusiven Schule im Sinne der UN-Menschenrechtskonvention umsetzen zu können, bedarf es dabei vor allem ein Schulsystem, das nicht in unterschiedliche Schulformen gegliedert ist. Der DGB fordert aus diesem Grund eine Schule für alle Kinder und Jugendlichen. Perspektivisch muss es ein gemeinsames Lernumfeld geben, in dem alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule individuelle Unterstützung erhalten. Um die finanziellen Bedarfe dieser Schulformen zu decken, kann auf die Ressourcen aus dem Bereich der Sondereinrichtungen zurückgegriffen werden.

Im § 115 des niedersächsischen Schulgesetzes wird der Beitrag des Landes am Aus- und Umbau der Schulen geregelt. Um eine inklusive Schule auch für schwer geistig- und mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler zu schaffen, werden zum Teil aufwändige Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit erforderlich. Rampen, Aufzüge, Pflegeräume und einfach zu verstehende Kennzeichnung der Räumlichkeiten sowie Ruhezone und Rückzugsmöglichkeiten für z.B. Schülerinnen und Schüler mit einem (-) Syndrom aus dem autistischen Spektrum werden notwendig sein. Die Kosten dafür müssen die Gemeinden für die Grundschulen und die Landkreise für die weiterführenden Schulen tragen.

Im nds. Aktionsplan gibt es keine Aussagen über den Beitrag des Landes für die Finanzierung dieser Notwendigkeiten. In der Begründung zum „Gesetzentwurf zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen“ der Regierungskoalition werden diese Kosten als „nicht erheblich“ im Sinne des § 57 Abs. 4 klassifiziert und eine Beteiligung des Landes ausgeschlossen. Angesichts der Finanzknappheit der Kommunen wird das unserer Einschätzung nach zu erheblichen Verzögerungen beim notwendigen Um- und Ausbau der Schulen führen.

Insgesamt ist es notwendig, den niedersächsischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK zum Artikel Bildung unter Beteiligung der Landesregierung und aller Betroffenen, der Eltern, Schülern, Förderschullehrerinnen und –lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tagesbildungsstätten sowie unter Hinzuziehung wissenschaftlichen Rates neu zu beraten und einen Aktionsplan aufzustellen, der das jetzt verabschiedete niedersächsische Schulgesetz trotz aller Mängel zu einem Gesetz macht, das der UN-Konvention und damit dem Menschenrecht auf Inklusion gerecht wird.

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)

Tagesbildungsstätten

Staatlich anerkannte Tagesbildungsstätten leisten in Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Wie im nds. Aktionsplan richtig ausgeführt ist, können Tagesbildungsstätten durch die ganztägige Förderung bei nur dreißig Schließungstagen im Jahr neben der kognitiven eine umfassende lebenspraktische Förderung anbieten. Gleichzeitig entlasten sie damit die Familien mit Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung.

Die Tagesbildungsstätten haben schon vor der UN-BRK, damals noch unter dem Leitbild der Integration, begonnen, ihre Schülerinnen und Schüler in vielfältigen Formen in die Regelschulen zu integrieren. Dabei sind besonders die Kooperationsklassen zu nennen, die ausgelagert in Räumlichkeiten der Regelschulen, beteiligt am Schulleben und mit partieller Teilnahme am Unterricht, seit vielen Jahren das Miteinander von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung ermöglichen und fördern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagesbildungsstätten haben in dieser Zeit eine Kompetenz entwickelt, auf die zu verzichten eine Vergeudung von Ressourcen bedeuten würde.

Im nds. Aktionsplan (S. 29) werden die Kooperationsklassen in der Aufzählung der Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung seit 2003 nicht erwähnt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Tagesbildungsstätten haben in den letzten Jahrzehnten selbstverständlich jedes Kind mit einer geistigen und körperlichen Behinderung oder mit sozial auffälligem Verhalten aufgenommen und gefördert. Sie haben als Teil einer meist bruchlosen Kette von der Frühförderung über heilpädagogische und integrative Kindergärten bis zum Übergang in den Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder den Förderbereich und in eine der vielfältigen Wohnformen für eine möglichst weitgehende Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler Sorge getragen. Dabei haben sie eng mit den jeweiligen vor- und nachfolgenden Fördererichtungen zusammengearbeitet.

Der niedersächsische Aktionsplan erwähnt nicht, wie diese Erfahrungen genutzt und in das Konzept einer inklusiven Schule eingebunden werden können.

Vorstellbar wären Schulbegleitungen, die den Anspruch auf Mobilität und Pflege gewährleisten sowie neben den Förderschullehrerinnen und -lehrern mit ihrem begrenzten Stundenkontingent persönliche Schulassistenten mit einer sozialpädagogischen Qualifikation, die den täg-

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

lichen Unterrichtsstoff so modifizieren, dass Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung ihren Beitrag zum Unterricht leisten können und das ihnen Mögliche lernen.

Darüber hinaus bleibt der lebenspraktische Unterricht ein wesentlicher Bestandteil ihrer schulischen Förderung. Im Fächerkanon der Regelschulen ist dafür wenig vorgesehen. Diesen Bereich abzudecken, wäre eine wesentliche Aufgabe dieser persönlichen Schulassistenten.

Um einen akzeptierten Platz im Sozialraum Schule zu erlangen, sollten Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung je nach ihren Möglichkeiten am Schulleben beteiligt werden. Vom Schulkiosk bis zur Vorbereitung von Aufführungen können vielfältige Möglichkeiten geschaffen werden. Alle benötigen eine Vorbereitung und Begleitung durch erfahrene persönliche Schulassistentinnen und Assistenten. Alle diese Aufgaben sind nur zu erfüllen, wenn ihnen neben der reinen Zeit zur Unterrichtsassistenz eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit zur Verfügung steht, so dass Vollarbeitsplätze entstehen.

Der Einsatz und die Finanzierung dieser wichtigen zusätzlichen Dienste wird im nds. Aktionsplan nicht erwähnt.

Schon heute können die Tagesbildungsstätten den Mangel an Barrierefreiheit in den Schulen erfahren. In den oben erwähnten Kooperationsklassen können teilweise nur Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die keine Mobilitätseinschränkungen haben. Der Einbau von Treppenliften und anderen Mobilitätshilfen wird von den Kommunen mit dem Hinweis verweigert, dass noch kein die Inklusion regelndes Gesetz existiert.

Das führt in den Tagesbildungsstätten dazu, dass, wollen wir den Schülerinnen und Schülern so weit wie möglich eine Integration in die Regelschulen ermöglichen, ein Rest an Schülern bleibt, der zur Zeit nicht in Kooperationsklassen unterrichtet werden kann, also eine Segregation stattfindet.

Eltern haben auf Grund der Unterzeichnung der UN-BRK durch den Bund schon heute das Recht, ihre in der an Regelschulen unterrichten zu lassen. Davon wird auch Gebrauch gemacht mit dem Ergebnis, dass die Eingliederungshilfe, die nach dem Prinzip des minimal Notwendigen von den Kommunen dafür gezahlt wird, häufig nur für Schulbegleitungen aufkommt, die in kein regionales Konzept eingebunden sind und keine sonderpädagogische Anleitung durch Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagesbildungsstätten haben.

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)

Wenn das bis zum projektierten Ende der Übergangsphase 2018 so weiter gehen soll, werden sechs Jahrgänge von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung nicht nach ihren Möglichkeiten gefördert werden können.

In den Aktionsplan müssen daher Sofortmaßnahmen aufgenommen werden, die auch Aussagen über ihre finanzielle Ausstattung beinhalten.

Berufliche Bildung

Für junge Menschen mit Behinderung ist es besonders schwierig, eine Berufsausbildung im dualen System zu beginnen. Inklusion bedeutet auch, dass es mehr Ausbildung für Jugendliche mit Behinderung in den Unternehmen geben muss. Diesen Aspekt berücksichtigt der Aktionsplan fast gar nicht.

Viele Schritte sind notwendig, um jungen Menschen mit Behinderungen eine Berufsausbildung im dualen System zu ermöglichen. Die zentrale Ursache für die geringe Quote behinderter Auszubildender liegt in zu hohen Barrieren auf dem Ausbildungsmarkt. Das separierende Förderschulsystem, das nach dem novellierten Schulgesetz weiterhin bestehen bleiben soll, forciert nahezu automatisierte Übergänge aus der Förderschule in Werkstätten für behinderte Menschen. Eine verbesserte Berufsorientierung kann ein wichtiger Schritt sein, um jungen Menschen mit Behinderung den Einstieg in eine betriebliche Ausbildung zu erleichtern.

Gleichzeitig müssen aber auch die Unternehmen bereit sein, ihre Ausbildungsangebote auszubauen und jungen Menschen eine Chance zu geben, die Unterstützung benötigen. Eine fundierte, betriebliche Berufsausbildung erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt enorm. Um die Ausbildung aber gut absolvieren zu können, muss im Bedarfsfall die Unterstützung von Ausbilder/innen und Auszubildende durch professionelle, kontinuierliche und behindertengerechte Betreuung gewährleistet sein.

Der DGB tritt für die Verbesserung insbesondere der Ausbildungssituation von Mädchen mit Behinderung ein. Diese absolvieren deutlich seltener eine Ausbildung als Jungen mit Behinderung. Behinderte Mädchen haben zwar häufiger einen Schulabschluss, aber seltener einen Berufsabschluss als behinderte Jungen. Hier muss durch eine frühzeitige Berufsorientierung die Ausbildungsquote von behinderten Mädchen deutlich erhöht werden. Im Rahmen der vertieften und erweiterten Berufsorientierung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Schulen muss diese Problematik besonders berücksichtigt werden.

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

Arbeit und Beschäftigung

Der Aktionsplan berücksichtigt die Arbeitswelt kaum. In einer inklusiven Arbeitswelt muss mehr Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden. Beschäftigungsquote und Ausgleichsabgabe sind so zu gestalten, dass von ihnen ein hoher Anreiz ausgeht, Menschen mit Behinderung einzustellen und zu beschäftigen. Die Landesregierung muss sich im Bundesrat hierfür einsetzen.

Nach der Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich die Lage am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung im Jahr 2010 extrem verschlechtert. Während die allgemeine Arbeitslosigkeit gesunken ist, hat sich die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen weiter erhöht. Dies gilt insbesondere für die Älteren sowie für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen. Ohne arbeitsmarktpolitische Hilfen gelingt die arbeitsmarktpolitische Eingliederung hier nur äußerst selten. Mehrheitlich sind arbeitslose Schwerbehinderte auf Hartz IV verwiesen. Nach Einschätzung des DGB konnte die aktive Arbeitsmarktpolitik mit ihrem Leistungsspektrum nicht angemessen auf die überdurchschnittlich stark steigende Arbeitslosigkeit reagieren. Die Betreuung und Vermittlung von arbeitslosen Menschen mit Behinderung ist verbesserungsbedürftig. Dies betrifft die Vermittlungsanstrengungen ebenso wie das Ausschöpfen vorhandener Fördermöglichkeiten und die Betreuungsstruktur. Im Hartz IV-System wird insbesondere auf Ein-Euro-Jobs gesetzt und viel zu wenig auf Qualifizierungsmaßnahmen. Zudem werden mit der Instrumentenreform Hilfen zusammengestrichen, die sich durchaus bewährt haben. Die Langzeitarbeitslosigkeit unter Schwerbehinderten droht sich zu verfestigen.

Der DGB begrüßt, dass bei Stellen im Landesdienst und den nachgeordneten Behörden verstärkt darauf geachtet werden soll Menschen mit Behinderungen einzustellen. Jedoch sind ansonsten keine Maßnahmen vorgesehen, wie Arbeitgeber in die Pflicht genommen werden, Menschen mit Behinderungen einzustellen und zumindest die Quote bei der Beschäftigung von Schwerbehinderten zu erfüllen. Die Erfüllung der Quote ist die absolute Minimalanforderung. In der Analyse fehlt, ob und wie Unternehmen Menschen mit Behinderungen einstellen und inwieweit die Quote in der Wirtschaft umgesetzt wird. Darüber hinaus muss in Frage gestellt werden, ob die Quote in Zukunft nicht höher gesetzt werden muss, da der Anteil der Menschen im erwerbsfähigen Alter mit Schwerbehinderung steigt. Die Sensibilisierung von Arbeitgebern mittels Aufklärungskampagnen, wie im Aktionsplan ausgeführt (S. 39), sind wichtig, es braucht jedoch gesetzliche Grundlagen.

Auch fehlen Überlegungen zur Barrierefreiheit für den Bereich der Arbeitsstätte. Arbeitgeber sollten bereits frühzeitig die Bedürfnisse behinderter Menschen einplanen müssen, so dass be-

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Überein-
kommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

reits bei Entstehung oder Umbau von Arbeitsstätten ist darauf zu achten ist, dass bereits im Voraus Vorkehrungen getroffen werden, um spätere Anpassungen der Arbeitsumgebung und des Arbeitsplatzes auf einfache und kostengünstige Art und Weise realisieren zu können. Nur Ansprüche der Beschäftigten und verbindliche Regeln für Arbeitgeber sowie eine ausreichende staatliche Kontrolle werden dazu führen, dass – bedarfsgerecht – barrierefreie Arbeitsbedingungen entstehen. Hierfür ist auch eine ausreichende Beratung der Betriebe zu gewährleisten.

Die Vergabebedingungen des Landes sollen geprüft und zukünftig so gestaltet werden können, dass sie in Übereinstimmung mit den EU-Vergaberichtlinien auch soziale Kriterien und hier insbesondere die Erfüllung der Beschäftigungspflichtquote enthalten.

Die Situation von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt muss besser erfasst und regelmäßiger ausgewertet werden, sowohl hinsichtlich der Beschäftigung als auch der Arbeitslosigkeit. Denn während die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen schon seit Jahren überdurchschnittlich hoch ist, wird die entsprechende Arbeitslosenquote nur in unbefriedigendem Maße veröffentlicht. Auch im Aktionsplan findet die Arbeitslosenquote als Indikator keine Erwähnung. Dabei sollte es ein wichtiges Ziel des Aktionsplans sein, die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung zu senken. Anders lässt sich das „gleiche Recht auf Arbeit“, wie es die BRK in Artikel 27 verlangt, nicht erreichen.

Der DGB begrüßt Programme, mit denen Beschäftigte aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen leichter im allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Schwerbehindertenvertretungen brauchen bessere Möglichkeiten, eine Integrationsvereinbarung abzuschließen. Notwendig ist darüber hinaus ein Mitbestimmungsrecht der betrieblichen Interessenvertretungen im Zusammenhang mit der Integration, der beruflichen Förderung und der Sicherung der Beschäftigung behinderter Menschen.

Durch den Artikel 27, Abs. 1 der UN- BRK wird das Recht auf Arbeit, welches auch das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen beinhaltet, zum nationalen Recht in Deutschland.

In einer hochindustrialisierten Wettbewerbsgesellschaft ist dieses Recht nur schwer durchzusetzen. Menschen, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder mangelnder geistiger Fähigkeiten an der vollen Arbeitsleistung oder der Möglichkeit, einen adäquaten Arbeitsplatz zu finden, gehindert sind, werden in die sozialen Sicherungssysteme überwiesen.

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

Im Hartz IV-System gibt es rund 500.000 Erwerbsfähige, die seit 2005 nie eine Erwerbsarbeit hatten. Insbesondere Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen sind von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Deshalb regt der DGB den Aufbau eines Sozialen Arbeitsmarkts durch die Landesregierung an; die Sozialpartner sind an diesem Prozess zu beteiligen. Bei Tätigkeiten auf diesem Sozialen Arbeitsmarkt handelt es sich - im Gegensatz zu Ein-Euro-Jobs und Bürgerarbeit - um längerfristige, tariflich bezahlte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Im öffentlichen Interesse werden marktferne Tätigkeiten zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur ausgeführt, als Arbeitgeber bzw. Beschäftigungsträger sollten insbesondere Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Vereine gewonnen werden.

Insbesondere das Arbeitslosengeld II hat den Charakter des aktivierenden Mangels. Auch die Grundsicherung für dauerhaft erwerbsunfähige Menschen bietet nur ein Einkommen, das eine echte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht ermöglicht.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in ausreichender Höhe, der auch für arbeitende Menschen mit den obengenannten Beeinträchtigungen unabhängig von der tatsächlich erbrachten Leistung gezahlt wird, könnte ein Einkommen sichern, das umfassende gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Dabei wird in jedem einzelnen Fall entschieden werden müssen, inwieweit Transferleistungen aus den Sozialsystemen an Arbeitgeber oder Betroffene notwendig sind um die Minderleistung durch technische Hilfen, persönliche Arbeitsassistenzen oder Ausgleichszahlungen zu kompensieren.

Die UN-BRK unterscheidet nicht in Schweregrade der Behinderungen. Insbesondere Menschen mit einer geistigen Behinderung bedürfen besonderer Hilfe, um Teilnahme auch am Arbeitsleben verwirklichen zu können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung haben in Jahrzehnten Erfahrungen gesammelt, wie Arbeitsplätze gestaltet werden müssen, damit auch Menschen mit geistiger Behinderung ihren Beitrag zur Arbeitsleistung der Gesellschaft beitragen können. Ihre Erfahrungen müssen in die Beratung über die Umsetzung der UN-BRK einbezogen werden.

Insgesamt ist es notwendig, den niedersächsischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK zum Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung unter Beteiligung der Landesregierung und aller Betroffenen, der Selbsthilfeorganisationen, der Verbände der Behindertenhilfe und unter Hinzuziehung wissenschaftlichen Rates neu zu beraten. Dabei sind insbesondere auch die Gewerkschaften als Organisation der Beschäftigten in der Behindertenhilfe und als Multiplikatoren in der Bewusstseinsbildung der arbeitenden Bevölkerung einzubeziehen.

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)

Hinsichtlich konkreter Maßnahmen zur barrierefreien und inklusiven Gestaltung des deutschen Arbeitsmarkts sei auf das DGB-Papier „Eine Arbeitswelt für alle“ hingewiesen, das dieser Stellungnahme als Anlage vorliegt.

Habilitation und Rehabilitation

Der Rechtsanspruch auf Leistungen zur beruflichen Teilhabe muss gestärkt werden. Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen müssen vergleichbare Chancen auf einen reibungslosen Zugang in eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation haben - unabhängig davon, welcher Leistungsträger zuständig ist. Eine Qualifizierungsoffensive ist notwendig.

Der DGB begrüßt, dass das Land Niedersachsen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des inklusiven Ansatzes im SGB IX forciert (S. 37).

Hochschule und Studium

Die Überarbeitung der Studienordnungen sowohl im Hinblick auf ein barrierefreies Studium als auch auf die Berücksichtigung der Inhalte der UN-BRK kann nur eines von mehreren Zielen sein um ein barrierefreies Studium zu ermöglichen. Weitere konkrete Ziele dazu werden im Aktionsplan jedoch nicht genannt.

Darüber hinaus müssen Hochschulen ein Antidiskriminierungs- und Diversity-Management entwickeln und implementieren. Dieses muss die Dimensionen bauliche Maßnahmen, besondere materielle Fördermaßnahmen, Qualifikation der Lehrenden und Umsetzung geeigneter Lehrformen umfassen. Die betroffenen Menschen sind umfassend zu beteiligen. Insbesondere ein barrierefreies Informations- und Beratungsangebot, das die Belange von Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigt, muss für alle Hochschulstandorte verfügbar sein.

Anlage:

- DGB-Papier „Eine Arbeitswelt für alle“